

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 78/20

vom

15. Dezember 2020

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2020 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Milger, die Richterin Dr. Fetzer, den Richter Kosziol, die Richterin Dr. Liebert und den Richter Dr. Schmidt

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm für eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 10. September 2020 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird zurückgewiesen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über das bereits eingelegte Rechtsmittel nur in einer kostenpflichtigen Verwerfung bestehen könnte und deshalb zu seinen Gunsten davon ausgegangen wird, dass er auf einer solchen Entscheidung nicht besteht.

1	Dr. Milger	Dr. Fetzer	Kosziol
2	Dr. Liebert	Dr. Schmidt	

Vorinstanzen:

AG Reutlingen, Entscheidung vom 28.05.2020 - 8 C 1269/19 -

LG Tübingen, Entscheidung vom 10.09.2020 - 1 S 70/20 -